



Satzung

Sportverein Petershausen von 1920 e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2021

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht München,
Registergericht am 24.01.2022, VR 20072

Satzung Sportverein Petershausen von 1920 e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemein

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Maßregelungen

III. Rechte und Pflichten

§ 6 Beiträge und Gebühren

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

IV. Vereinsorgane

§ 9 Vereinsorgane

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Vereinsausschuss

§ 13 Abteilungen

§ 14 Kassenprüfung

§ 15 Wahlen

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

§ 17 Protokollführung

§ 18 Haftung

§ 19 Datenschutz

§ 20 Erlass von Verordnungen

§ 21 Auflösung des Vereins

§ 22 Inkrafttreten

I. Allgemein

§1 NAME, SITZ, ZWECK und GESCHÄFTSJAHR

1. Der am 01.09.1920 in Petershausen gegründete Sportverein führt den Namen: "Sportverein Petershausen von 1920 e.V." kurz: SV Petershausen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85238 Petershausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. 20072 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und der jeweils für die einzelnen Abteilungen zuständigen Fachverbände. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden, seinen Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
7. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) sportliche Förderung der Jugend,
 - b) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - c) Instandhaltung, Instandsetzung und Erweiterung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie auch der Beschaffung von Turn- und Sportgeräten,
 - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und Teile davon.
10. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
12. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
13. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
14. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung ausschließlich die männliche Form verwendet.
15. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

II. Mitgliedschaft

§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Alternativ hat der Verein die Möglichkeit das Antragsverfahren zu digitalisieren. Wird diese Option angeboten, kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Maske „Beitrittsformular“ der Website des Vereins <http://www.sv-petershausen.de> abgegeben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller bekannt zu geben und muss nicht begründet werden. Dem Betroffenen steht die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann alleine und endgültig.
4. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die vorliegende Satzung als für ihn verbindlich an.
5. Für einzelne Abteilungen kann eine vorübergehende Aufnahmesperre festgesetzt werden, Bei Aufhebung der Sperre sind die Aufnahmeanträge entsprechend dem Eingangsdatum zu berücksichtigen. Die Überwachung obliegt der Abteilung.
6. Verbunden mit der Mitgliedschaft im SVP ist auch eine Mitgliedschaft im BLSV und den einzelnen Fachsportverbänden.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, sämtliche Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich (innerhalb vier Wochen) dem SVP schriftlich mitzuteilen. Entstehende Kosten durch eine versäumte Mitteilung hat das Mitglied zu tragen.

§ 3 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Der Vereinsausschuss kann ein Mitglied, das sich um den Sportverein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und die Kündigung ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsausschuss aus dem Verein mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) bei einem groben Verstoß gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins, seiner Organe (§ 9) oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,
 - e) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach schriftlicher Mahnung,

- f) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 4. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einschreiben Einwurf zuzustellen.
- 5. Der Ausschluss entbindet nicht von Forderungen des Vereins an den Ausgeschlossenen.
- 6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Vereinsorgan, das über den Ausschluss endgültig entschieden hat.

§ 5 MASSREGELUNGEN

- 1. Ein Mitglied kann vom Vereinsausschuss unter den in § 4 Absatz a) bis f) genannten Voraussetzungen gemäßregelt werden.
- 2. Maßregeln sind:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe; max. jedoch das zehnfache des Jahresmitgliedsbeitrages des Hauptvereins,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am gesamten Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 3. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreiben Einwurf zuzustellen.

III. Rechte und Pflichten

§ 6 BEITRÄGE und GEBÜHREN

- 1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Dies regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen (Geldbeiträge) beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3. Die Abteilungen sind berechtigt, weitere Beiträge, Gebühren, Umlagen und einmalige Aufnahmegebühren zu erheben (Geldbeiträge). Die Höhe beschließt die Abteilungsversammlung und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- 4. Die Abteilungsversammlung kann beschließen, ihre Mitglieder zu Arbeitsleistungen heranzuziehen, die finanziell abgelöst werden können. Arbeitsleistungen können in Form von körperlichen, geistigen oder schöpferischen Tätigkeiten erbracht werden. Kinder bis einschließlich 14 Jahre und Erwachsene ab einschließlich 75 Jahre sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 5. Über den Erlass oder die Stundung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen (Härtefälle) entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1. Der Verein erhebt:
 - a) einen Grundbeitrag (Hauptverein).
Zusätzlich können der Verein oder die Abteilungen folgende Beiträge erheben
 - b) Aufnahmebeitrag,
 - c) Zusatz-, Sonder-, und Kursbeiträge für Fachbereiche,
 - d) Abteilungsbeiträge und Arbeitsstundenumlagen,
 - e) Sonderumlagen.

2. Zur Zahlung der Beiträge ist dem Verein grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Einzug der Beiträge erfolgt im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres.
3. Bei gewünschter Zahlung per Rechnung (nur in Ausnahmefällen) wird eine Gebühr erhoben. Bei Rücklastschriften wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung und Gebührenordnung.
4. Bei einem Eintritt im 1. Halbjahr (bis 30.6.) ist der volle Grundbeitrag (Hauptverein) zu entrichten, im 2. Halbjahr (ab 1.7.) 50% des Jahresbeitrages. Die Abteilungsbeiträge können davon abweichen.
5. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größerer Ausgaben usw.) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Das Vorliegen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistenden Jahresbetrag nicht übersteigen.

§ 8 STIMMRECHT und WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen ordentliche Mitglieder des Vereins.
4. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

IV. Vereinsorgane

§ 9 VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) der Vorstand

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungen,
- c) Entgegennahme des Kassenberichts,
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Hauptverein), Gebühren und Umlagen,
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl zweier Kassenprüfer,
- i) Wahl von Beisitzern,

- j) Beschlussfassung über Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - k) Beschlussfassung über Ausgaben, die die Grenzen laut der Finanzordnung übersteigen,
 - l) Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden. Darüber hinaus sind weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform, durch Aushang in den Vereinsschaukästen und durch Bekanntgabe in den Dachauer Nachrichten / Münchner Merkur unter Angabe des Versammlungsortes, des Versammlungsbegins und der Tagesordnung.
 4. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden ,
 - b) Kurzberichte der Abteilungen,
 - c) Kassenbericht Schatzmeister und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes, soweit dies erforderlich ist,
 - e) Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters gemäß Abs. 5 den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, ebenso bei Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und Sonderumlagen.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem ordentlichen Mitglied,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Ausschüssen,
 - d) von den Abteilungen

Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.
 8. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Anträge zur Satzungsänderung sind keine Dringlichkeitsanträge.
 9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist binnen zwei Wochen in der Geschäftsstelle einsehbar.
11. Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht), und vom Vorstand geladene Gäste können an den Mitglieder-, Abteilungs- und Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) stellv. Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bei der Mitgliederversammlung zur Wahl aufstellen. z.B. Pressesprecher, Schriftführer oder Beiräte, die den erweiterten Vorstand bilden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und stellv. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellv. Vorsitzende eine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Der 1. Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die insbesondere für den Sportverein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Er beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
5. Er ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und vollzieht sie.
6. Er ist befugt, in Vertretung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, wenn aus zeitlichen Gründen eine Sitzung des zuständigen Organs nicht möglich ist. Das zuständige Organ ist bei der folgenden Sitzung hierüber zu unterrichten.
7. Der Vorstand unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen wichtigen Angelegenheiten des Sportvereins.
8. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Verträgen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen teilzunehmen.
10. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Werktage vor der Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
11. Bei vorstandsinternen Abstimmungen zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden bei Stimmgleichheit doppelt.
12. Ausgaben für Einzelmaßnahmen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 VEREINSAUSSCHUSS

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Abteilungsleitern.
2. Dem Vereinsausschuss obliegen neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Aufgaben:
 - a) die Genehmigung eines Haushaltsplanes,

- b) die Bildung von weiteren Ausschüssen wie Bauausschuss, Finanzausschuss, Festausschuss und dergleichen.
 - c) der Abschluss von Verträgen gemäß der Finanzordnung.
3. Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich, ansonsten aus einem wichtigen Anlass oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder statt.

§ 13 ABTEILUNGEN

1. Die Bildung einer Abteilung bedarf der Genehmigung durch den Vereinsausschuss.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und ein weiteres Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.
3. Die Abteilungsleitung kann bei Bedarf weitere Personen bei der Abteilungsversammlung zur Wahl aufstellen. z.B. Jugendleiter usw.
4. Abteilungsleiter, Stellvertreter und in Punkt 3 genannte Funktionsträger werden von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung einer Abteilung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 Absatz 3 und 4 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen können laut §7 Absatz 1 Punkt b) bis e) eigene Beiträge erheben, die vom Vorstand zu genehmigen sind.
6. Die Abteilungen sollen sich selbst verwalten. Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, soweit die Finanzlage es zulässt. Rechtsgeschäfte für die Abteilungen sind in der Finanzordnung geregelt. Die Konten-/Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereines geprüft werden.
7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

1. Die Konten/Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 15 WAHLEN

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 VERGÜTUNG für die VEREINSTÄTIGKEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann für Mitglieder des Vorstandes eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz-Anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17 PROTOKOLLFÜHRUNG

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 HAFTUNG

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 19 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und gepflegt.
2. Die Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung personenbezogener Daten, Fotos und Videos ist in unserer Datenschutzerklärung geregelt, die sowohl im Internet unter <https://www.sv-petershausen.de> und im Aufnahmeantrag einsehbar ist. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der jeweils gültigen Datenschutzerklärung zu. Unsere Datenschutzerklärung schränken die gesetzlichen Genehmigungs- und Widerspruchsrechte nicht ein.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern - außer den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken -, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 ERLASS VON VERORDNUNGEN

1. Der Verein kann eine Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung erlassen.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vereinsvermögen an die Gemeinde Petershausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden muss.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. November 2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 24.01.2022 in Kraft.